



- ▷ Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Lieferungen nach dem 01.01.2020
- ▷ Steuerpaket 2020
- ▷ Ermittlung von Umsatzsteuerbeträgen und Rundung seit dem 01.10.2019
- ▷ Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH): Umsatzsteuer auf bei vorzeitiger Vertragsbeendigung zu leistende Zahlungen
- ▷ Umsetzung der DAC 6 Richtlinie

**INTEGRIERTE RECHTS-, STEUER-, RECHNUNGSLEGUNGS-
UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSDIENSTLEISTUNGEN**

NEWSLETTER
februar 2020

UMSATZSTEUER AUF INNERGEMEINSCHAFTLICHE LIEFERUNGEN NACH DEM 01.01.2020

Der Regierungsentwurf des Gesetzes über die Neufassung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Umsetzung von EU-Steuervorschriften, das am 01.01.2020 hätte in Kraft treten sollen, durchlief bislang nur die erste Lesung im Abgeordnetenhaus und soll u.a. auch § 64 des Umsatzsteuergesetzes novellieren. Der Gesetzesentwurf reagiert somit auf die Richtlinie (EU) Nr. 2018/1910 des Rates, die bis Ende 2019 in die einzelstaatlichen Gesetze umzusetzen war, sowie auf die direkt anwendbare Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/1912 des Rates. Die in Aussicht gestellten Neuregelungen der Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen stellen sich wie folgt dar:

1. Materiell-rechtliche Voraussetzungen der Steuerbefreiung

Von der Steuer mit Vorsteuerabzug ist derzeit die innergemeinschaftliche Lieferung befreit, die von einem Steuerpflichtigen an eine zur Umsatzsteuer in einem anderen Mitgliedstaat registrierte Person bewirkt wird, falls die Ware vom Inland aus vom Steuerpflichtigen oder Erwerber bzw. von einem durch ihn bevollmächtigten Dritten versendet bzw. befördert wird, mit Ausnahme der Warenlieferung an eine Person, für die der Warenerwerb in einem anderen Mitgliedstaat kein Gegenstand der Steuer ist.

Neuerdings soll neben der Voraussetzung der Warenbeförderung in einen anderen Mitgliedstaat eine materielle Voraussetzung für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung auch in der Angabe der **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers** der Ware

bestehen. Die USt.-IdNr. des Erwerbers der Ware soll dem Lieferanten spätestens zu dem Zeitpunkt mitgeteilt werden, zu dem die Pflicht zur Erklärung der Anlieferung der Ware entstanden ist¹. Der Nachweis dieses Tatbestandes ist am besten zu führen, indem die entsprechende USt.-IdNr. auf dem Steuerbeleg ausgewiesen wird.

Eine weitere materiell-rechtliche Voraussetzung der Steuerbefreiung ist ein ordentlicher **Ausweis** der in einen anderen Mitgliedstaat erfolgten Warenlieferung **in der Zusammenfassenden Meldung**. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist nicht unbedingt an den Zeitpunkt der Entstehung der Pflicht zur Erklärung der Warenlieferung gebunden, sie kann auch nachträglich durch die Ausweisung des Umsatzes in einer anschließenden Zusammenfassenden Meldung geheilt werden (und dies auch im Zuge des bereits anhängigen Steuerverfahrens).

Die vorgenannten Änderungen stellen für Steuerpflichtige keine neuen administrativen Pflichten dar. Es ist jedoch zu beachten, dass die Steuerverwaltung – im Gegensatz zur gegenwärtigen Lage – bei Nichtbeachtung dieser Pflichten die Umsatzsteuerbefreiung der betroffenen innergemeinschaftlichen Lieferung versagen kann.

2. Nachweis der Warenbeförderung

Der Umstand, dass **die Ware in einen anderen Mitgliedstaat versendet oder befördert wurde**, kann nach dem bestehenden Gesetzeswortlaut anhand einer schriftlichen Erklärung des Erwerbers oder eines bevollmächtigten Dritten darüber, dass die Beförderung der Ware

in einen anderen Mitgliedstaat erfolgt ist, oder anhand anderer entsprechender Beweismittel belegt werden.

Die Gesetzesnovellierung ersetzt die vorstehende Bestimmung durch einen Verweis auf die direkt anwendbare Vorschrift der Europäischen Union², in der die Umstände spezifiziert werden, unter denen die Ware als in einen anderen Mitgliedstaat versendet oder befördert angesehen werden kann. Ins Gesetz wurde somit eine widerlegbare Vermutung der Versendung bzw. der Beförderung der Ware in einen anderen Mitgliedstaat aufgenommen, was bedeutet, dass die Finanzverwaltung im Rahmen der Verwaltung von Steuern und Abgaben das Vorliegen dieser Tatbestände in Zweifel ziehen und den Nachweis der faktischen Versendung oder Beförderung der Waren in einen anderen Mitgliedstaat verlangen kann.

¹ Im Allgemeinen bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung zum 15. Tag des Folgemonates nach der Warenlieferung, bzw. zum Tag der Ausstellung des betreffenden Steuerbelegs, falls dieser früher ausgestellt worden ist; bei der Warenverbringung am Tag der Verbringung der Ware in einen anderen Mitgliedstaat, bzw. zum Tag, an dem die Verbringung zur entgeltlichen Warenlieferung wurde; bei Warenverbringung im Rahmen des Konsignationslagers am Tag der Übertragung des Rechts an der Verfügung über die Ware als deren Eigentümer.

² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/1912 des Rates, wirksam seit dem 01.01.2020 (im Folgenden „Durchführungsverordnung“)

UMSATZSTEUER AUF INNERGEMEINSCHAFTLICHE LIEFERUNGEN NACH DEM 01.01.2020

Die Durchführungsverordnung definiert Dokumente, die vorzulegen sind, damit eine innergemeinschaftliche Lieferung als nachgewiesen gilt. Diese Dokumente werden in zwei Gruppen aufgeteilt:

- a) Dokumente, die die Versendung oder die Beförderung der Gegenstände betreffen, wie etwa der unterzeichnete CMR-Frachtbrief, Konnossement, Luftfracht-Rechnung, Rechnung des Beförderers der Gegenstände;
- b) Andere Dokumente:
 - i. Versicherungspolice für Versendung/Beförderung der Ware oder Bankunterlagen, die die Bezahlung des Versandes oder der Beförderung der Gegenstände belegen;
 - ii. durch eine öffentliche Stelle wie etwa durch einen Notar erstellte öffentliche, amtliche Unterlagen, die die Beendigung der Beförderung der betreffenden Ware bzw. deren Ankunft im Bestimmungsmitgliedstaat bestätigen;
 - iii. Quittung des Lagerinhabers im Bestimmungsmitgliedstaat hinsichtlich der Übernahme der Ware, die die Lagerung der Ware in diesem Mitgliedstaat bestätigt.

Falls die Ware durch den Lieferanten (oder auf seine Rechnung von einem Dritten) versendet oder befördert wird, wird angenommen, dass die Versendung/Beförderung der Ware von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat erfolgt ist, falls der Lieferer über zwei unter Lit. a) genannte Belege

oder über die Kombination zweier unter Lit. a) und b) genannter Belege verfügt. Stets muss es sich hierbei um Belege handeln, die durch unterschiedliche, voneinander sowie vom Lieferanten und Erwerber unabhängige Subjekte ausgestellt wurden. Falls die Gegenstände durch den Abnehmer (Empfänger) (oder auf seine Rechnung von einem Dritten) versendet/befördert werden, benötigt der Lieferer zusätzlich bis zum 10. Tag des Monats, der auf den Monat der Warenlieferung folgt, eine schriftliche Erklärung des Erwerbers, die die durch die Durchführungsverordnung vorgesehenen Angaben umfassen muss.

Falls der Lieferant oder der Abnehmer selbst die Beförderung durchführt, werden einige der vorstehend aufgeführten Belege logischerweise nicht vorliegen (der CMR-Frachtbrief wird nicht durch eine unabhängige Person ausgestellt, es wird keine Transportrechnung vorliegen, die Transportkosten werden nicht von einem Bankkonto bezahlt). In diesen Fällen ist der Nachweis der erfolgten Warenbeförderung anderweitig zu führen.

Dem Erwägungsbericht über die Novellierung des Umsatzsteuergesetzes zufolge bleibt die Möglichkeit des Steuerpflichtigen, den Nachweis der tatsächlich erfolgten Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat anhand anderer Beweismittel zu führen, durch die europarechtlichen Durchführungsmaßnahmen unberührt. Diese Tatsache geht zwar aus dem Gesetzeswortlaut nicht unmittelbar hervor. Sie ist aber bspw. in der in Aussicht gestellten Anweisung der Europäischen Kommission

zur Durchführungsverordnung ausdrücklich erwähnt - falls die durch die Durchführungsverordnung vorgesehenen Voraussetzungen hinsichtlich des Nachweises der erfolgten Beförderung nicht erfüllt werden können, erlischt der Steuerfreistellungsanspruch zwar nicht, aber der Steuerpflichtige muss der Steuerverwaltung das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung anhand anderer Beweismittel belegen.

3. Fazit

Vor dem Hintergrund der novellierten europarechtlichen Vorschriften und der in Aussicht gestellten Novellierung des tschechischen Umsatzsteuergesetzes empfiehlt es sich, dass Steuerpflichtige, die Waren in andere Mitgliedstaaten liefern,

- ▷ auf den entsprechenden Steuerbelegen stets eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des jeweiligen Erwerbers der Ware angeben,
- ▷ die entsprechenden Umsätze in den Zusammenfassenden Meldungen ausweisen und
- ▷ über hinreichende plausible Beweise hinsichtlich der tatsächlich erfolgten Versendung bzw. Beförderung der Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat verfügen.



Lenka Pazderová
Steuerberaterin
lenka.pazderova@LTApartners.com

Am 01.01.2020 ist das Gesetz Nr. 364/2019 in Kraft getreten, mit dem einige Gesetze im Bereich der Steuern im Zusammenhang mit der Erhöhung der Einnahmen öffentlicher Haushalte neugefasst werden (sog. Steuerpaket). Nachstehend finden Sie eine kurzgefasste Übersicht der Neuerungen:

▷ **Änderung der Methodik der Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen von Versicherungsunternehmen für körperschaftsteuerliche Zwecke**

Anlehnung von steuerwirksamen versicherungstechnischen Rückstellungen an die in der EU-Richtlinie Solvabilität II enthaltenen Regeln für ihre Bildung. Deklariertes Ziel dieser Neuregelung ist die Einführung eines Systems, das der etwaigen Überwertung durch Steuerpflichtige (Versicherungsunternehmen) standhalten soll, da das Versicherungsunternehmen die Höhe derart festgelegter versicherungstechnischer Rückstellungen wesentlich weniger beeinflussen kann als bei der sich auf das Buchhaltungsgesetz stützenden bisherigen Vorgehensweise.

▷ **Freistellung einiger Grundstücksarten von der Grundsteuer (Präzisierung der Voraussetzungen)**

Es handelt sich um eine genauere Abgrenzung

von Landschaftselementen, auf die sich die Freistellung von der Grundsteuer erstrecken soll (wie etwa im Register ökologisch bedeutender Elemente eingetragene Gesamtheiten von Hölzern, Alleen (Baumreihen), Feldgehölze, Feldraine, Gräben oder Feuchtgebiete sowie bspw. gewerblich nicht genutzte Gräben, Feuchtgebiete, Sümpfe, Moore, Felsformationen, Schluchten und Abgründe außerhalb der bebauten Gemeindegebiete). Deklariertes Ziel ist die Verhinderung der (steuerlichen) Benachteiligung von Landschaftselementen, die das Wasser in der Landschaft zurückhalten.

▷ **Besteuerung der Einkünfte aus den auch vor dem Jahr 2013 emittierten, auf CZK lautenden Schuldverschreibungen (die Besteuerung der Zinsen aus den vor dem 01.01.2013 emittierten, auf CZK lautenden Schuldverschreibungen soll die gleiche sein wie bei den nach dem besagten Datum emittierten, auf CZK lautenden Schuldverschreibungen; deklariertes Ziel ist die Beseitigung der strukturlosen Ausnahme)**

▷ **Anpassung der Steuersätze auf Glücksspiele (Erhöhung des Steuersatzes hinsichtlich der Lotterien von 23 % auf 35 %)**

▷ **Besteuerung von Glücksspielgewinnen (Unterwerfung von über 1 Mio. CZK hinausgehenden**

Nettogewinnen aus Glücksspielen der Einkommensteuer)

▷ **Anpassung der Besteuerung von hochprozentigen Spirituosen**

Erhöhung des Steuersatzes hinsichtlich Branntweins in Bezug auf ausgewählte Erzeugnisse (wie etwa Erzeugnisse mit dem Alkoholgehalt von über 80 % vol., Whisky, Vodka, Gin) von derzeit 28 500,- CZK/hl Ethanol auf 32 250,- CZK/hl Ethanol und Erhöhung des Steuersatzes hinsichtlich Branntweins in Bezug auf Obstbrände, gewonnen durch Obstdestillation in der Menge von bis zu 30 l Ethanol.

▷ **Anpassung der Besteuerung von Tabakwaren**

Erhöhung der Steuer auf Tabakwaren (Erhöhung des Prozentsatzes, Erhöhung des festen Anteils des Steuersatzes, Erhöhung des Mindeststeuersatzes).



Petr Benda
Steuerberater
petr.benda@LTAparters.com

ERMITTLUNG VON UMSATZSTEUERBETRÄGEN UND RUNDUNG SEIT DEM 01.10.2019

Das seit dem 01.04.2019 wirksame novellierte Umsatzsteuergesetz hat neue Regeln für die Ermittlung des Umsatzsteuerbetrags von „oben“ (von Brutto zu Netto) mit sich gebracht (Kaufpreis x Koeffizient für den jeweiligen Umsatzsteuersatz = Umsatzsteuerbetrag). Diesbezüglich geht es um den Verzicht auf die vierstelligen Zahlen, die verursacht haben, dass die unter Heranziehung der Methode „von oben“ (von Brutto zu Netto) ermittelte Umsatzsteuerhöhe geringfügig von der unter Verwendung der Methode „von unten“ (von Netto zu Brutto) ermittelten Umsatzsteuerhöhe abwich (USt.-Grundlage x USt.-Satz = Kaufpreis). Nach der Novellierung soll die unter Heranziehung der Methode „von oben“ (von Brutto zu Netto) und „von unten“ (von Netto zu Brutto) ermittelte Umsatzsteuerhöhe gleich sein.

In Anbetracht dessen, dass die vorgenannte Gesetzesneuerung bei vielen Steuerpflichtigen eine Änderung von IT- und Buchhaltungssystemen erforderlich machte, hat das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz eine Übergangsfrist für die Umsetzung vorgesehen, die am 01.10.2019 abgelaufen ist.

Das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz änderte zugleich die Regeln für die Rundung der ermittelten Um-

satzsteuerbeträge. Weggefallen ist die Möglichkeit, die ermittelten Umsatzsteuerbeträge auf ganze Kronen zu runden (mathematisch). Der Umsatzsteuerbetrag von weniger als 1 CZK ist künftig stets in tschechischen Hellern anzugeben (Heller sind nach wie vor eine gesetzliche Einheit der tschechischen Währung).

Da bei Barzahlungen keine Heller verwendet werden, hat das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz den Betrag, der durch die Rundung einer Barzahlung auf ganze Kronen entsteht, als einen Betrag definiert, der nicht in die Umsatzsteuerbemessungsgrundlage einfließt (d.h. faktisch umsatzsteuerfrei ist). Erfolgt die Zahlung jedoch bargeldlos, so findet diese Regel logischerweise keine Anwendung (bargeldlose Zahlungen erfolgen standardgemäß auch in Hellern).

Umsatzsteuerpflichtige haben auf Grund der anvisierten Neuregelungen ihre IT-Systeme entsprechend angepasst. Am 14. Oktober 2019 (d.h. zwei Wochen nach Ablauf der Übergangsfrist für die Umsetzung der Neuerungen) hat das Landesamt für Finanzen (GFŘ) jedoch mitgeteilt, dass der Betrag, der durch die Rundung einer Zahlung auf ganze Kronen entsteht, als Betrag anzusehen ist, der nicht in die Umsatzsteuerbemessungsgrundlage einfließt (d.h. außerhalb der Umsatz-

steuer steht), und dies auch bei bargeldlosen Zahlungen (argumentative Unterstützung: Aufrechterhaltung des gleichen Steueransatzes beider Konstellationen). Dies findet jedoch weder im Wortlaut des Umsatzsteuergesetzes noch im Erwägungsbericht zum Umsatzsteuer-Änderungsgesetz eine Stütze.

Auch wenn das Landesamt für Finanzen (GFŘ) dadurch Umsatzsteuerpflichtigen entgegenkommen wollte, ist zu bereuen, dass GFŘ diese Information nicht früher erteilt hat. Dadurch hätte es den Umsatzsteuerpflichtigen und Programmierern manche Sorgen und unnötig aufgewendete Kosten erspart.



Jiří Novák
Steuerberater
jiri.novak@LTApartners.com

RECHTSPRECHUNG DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS (EUGH): UMSATZSTEUER AUF BEI VORZEITIGER VERTRAGSBEENDIGUNG ZU LEISTENDE ZAHLUNGEN

Der Europäische Gerichtshof (nachfolgend auch „EuGH“ genannt) hat bereits zum zweiten Mal in letzter Zeit Stellung zum Mehrwertsteuersystem genommen, wenn ein langfristiger Vertrag durch den Abnehmer einer Dienstleistung vorzeitig beendet wird.

C-295/17 Meo

In dem einen Streitfall (C-295/17 Meo z 22.11.2018) ging es um einen portugiesischen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen, der bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung vor Ablauf einer Mindestbindungsfrist aus den auf Seiten von Kunden liegenden Gründen von diesen Kunden einen Ersatz bzw. eine Ausgleichszahlung verlangte, der bzw. die der Summe von Zahlungen entsprach, die die Kunden an den Telefonanbieter bis zum Ablauf der Mindestbindungsfrist hätten zahlen müssen. Diesen Betrag hat der Telefonanbieter verlangt, auch wenn der betreffende Kunde keine Dienstleistungen mehr in Anspruch genommen hat. Der Telefonanbieter hat aus diesen derart vereinnahmten Beträgen keine Mehrwertsteuer abgeführt, da es sich um kein Entgelt für erbrachte Dienstleistungen gehandelt habe (Äquivalent zu einer Vertragsstrafe).

EuGH hat der Beurteilung dieses Streitfalles die bereits früher formulierte Doktrin zugrunde gelegt, wonach der Gegenwert des beim Vertrag über die Erbringung

einer Dienstleistung entrichteten Entgeltes das Recht sei – das hieraus dem Kunden erwachse – einen Vorteil aus der Erfüllung von aus dem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen ohne Rücksicht darauf ziehen zu können, ob der Kunde von diesem Recht Gebrauch mache. Das dienstleistende Unternehmen erbringe diese Dienstleistung somit, wenn er dem Kunden ermögliche, diese Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, sodass das Vorliegen des unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der Zahlung (dem Entgelt) und der Leistung (Dienstleistung) dadurch unberührt bleibe, dass der Kunde von dem vorgenannten Recht (der Dienstleistung, die das dienstleistende Unternehmen bereit ist zu erbringen) faktisch keinen Gebrauch mache.

In Anbetracht dessen, dass der vom Kunden verlangte Ersatz als Entgelt gegen eine erbrachte Leistung angesehen werde, hält EuGH fest, dass der Ersatz (die Ausgleichszahlung) der Mehrwertsteuer unterliegt.

EuGH hat ebenfalls ausgeführt, dass für die Auslegung des Charakters der gegenüber dem Kunden verlangten Ausgleichszahlung irrelevant ist, ob die Ausgleichszahlung nach nationalem Recht als Konventionalstrafe bzw. Schadensersatz anzusehen sei, da diese Beurteilung eine unionsrechtliche Frage ist, die unabhängig von der Beurteilung des Entgeltes nach nationalem Recht zu entscheiden sei.



RECHTSPRECHUNG DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS (EUGH): UMSATZSTEUER AUF BEI VORZEITIGER VERTRAGSBEENDIGUNG ZU LEISTENDE ZAHLUNGEN

C-242/18 UniCredit EAD

In dem anderen Streitfall (C-242/18 UniCredit EAD vom 03. Juli 2019) ging es darum, dass eine bulgarische Leasinggesellschaft einen Finanzierungsleasingvertrag über Immobilien vorzeitig beendet hat, da der Leasingnehmer die Leasingraten nicht entrichtet hat. Der Leasingnehmer hatte der Leasinggesellschaft einen Betrag zu zahlen, der dem Leasingentgelt bis Ende der Leasingdauer entsprach (neben den Zinsen und dem Betrag für die Übertragung des Eigentumsrechts an einer Immobilie auf den Kunden).

Der EuGH hat erneut bestätigt, dass die durch die Leasinggesellschaft gegenüber dem Leasingnehmer eingetribenen Beträge als Entgelt gegen eine durch die Leasinggesellschaft erbrachte Leistung anzusehen seien (der Vertragsrücktritt ändere nicht die wirtschaftliche Realität, da das Entgelt gleich bleibe und die Leasinggesellschaft bereit sei, ihre aus dem Leasing erwachsenen Pflichten zu erfüllen). Dementsprechend unterliegen diese Beträge der Mehrwertsteuer, die die Leasinggesellschaft an die Finanzverwaltung abzuführen habe.

Praktische Folgerungen

Falls eine vorzeitige Beendigung eines langfristigen Dienstleistungsvertrags zu behandeln ist, in deren

Rahmen der Vertrag aus den auf Seiten des Kunden liegenden Gründen beendet wird (einschl. des Falles, dass das dienstleistende Unternehmen den Vertrag wegen der Nichtbezahlung von Leasingraten beendet hat) und der Dienstleister im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung einen Betrag verlangt, der den bis zum vorgesehenen Datum der Vertragslaufzeit ausstehenden Zahlungen entspricht, ist damit zu rechnen, dass die Steuerverwaltung den hierauf entfallenden Mehrwertsteuerbetrag verlangen wird, und dies auch dann, wenn der geforderte Betrag aus tschechischer rechtlicher Sicht als Vertragsstrafe (wie etwa Vertragsstrafe) gilt.

Aus Sicht des Leistungsempfängers empfiehlt sich in diesen Fällen, vom Dienstleister die Ausstellung eines entsprechenden Steuerbelegs zu verlangen, da der Vorsteuerabzug bezüglich dieser Zahlungen auf Seiten des Leistungsempfängers grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist. Die Kosten für eine vorzeitige Vertragsbeendigung können somit auf Seiten des Leistungsempfängers infolge des Vorsteuerabzugs gemindert werden.



Jiří Novák
Steuerberater
jiri.novak@LTApartners.com



Im August 2019 wurde den Abgeordneten ein Gesetzesentwurf vorgelegt, mit dem einige Steuergesetze im Zusammenhang mit der Umsetzung von EU-Steuervorschriften und im Bereich der Verhinderung der Doppelbesteuerung abgeändert werden. Die Gesetzesnovelle schließt auch die Umsetzung der DAC 6 Richtlinie (im Folgenden „Richtlinie“) ein.

Die Richtlinie bezweckt insbesondere, den Finanzverwaltungen Informationen über potenziell aggressive grenzüberschreitende Steuergestaltungen bereits in der Etappe ihrer Planung zu verschaffen. Die tschechische Finanzverwaltung soll dank dieser Novelle in die Lage versetzt werden, das Maß am Risiko von gefährlichen Steuergestaltungen schnell auszuwerten und Maßnahmen zur Verhinderung von Steuervermeidung und Steuermisbrauch rechtzeitig zu ergreifen. Es ist vorgesehen, dass die Gesetzesnovelle am 01.07.2020 in Kraft tritt.

Meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen

Neu eingeführt wird die Meldepflicht bezüglich

der sog. grenzüberschreitenden Gestaltungen, bei denen anzunehmen ist, dass sie eine aggressive Steuerplanung zum Gegenstand haben. Von der Meldepflicht nicht erfasst sind innerstaatliche Transaktionen.

Eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung ist jede absichtlich geschaffene Gestaltung, die mindestens ein im Anhang Nr. 3 zur Gesetzesnovellierung aufgezähltes Kennzeichen verwirklicht (Übersicht der Kennzeichen siehe Folgeseite), grenzüberschreitende Wirkungen entfaltet und mindestens in groben Zügen nach außen transponiert wurde, dessen ungeachtet, ob sie gegen Entgelt bereitgestellt wurde. Der Begriff „Gestaltung“ kann somit einen Vertrag, eine Vereinbarung/Abrede, eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise, eine Handlung mit dem Kunden, eine Stellungnahme, eine Empfehlung, einen Plan umfassen, die als Instrument zur Erlangung eines Steuervorteils zielgerichtet konzipiert bzw. verbreitet und umgesetzt werden.

Zur Meldung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen verpflichtete Personen

Die Pflicht zur Meldung von grenzüberschreitenden Gestaltungen trifft insbesondere ihre Intermediäre. Intermediäre sind Subjekte, die diese Gestaltungen konzipieren, vermarkten, ihre Entstehung umsetzen oder gar leiten. Intermediäre können auch Subjekte sein, die Beratungsleistungen im Zusammenhang mit diesen Gestaltungen erbringen.

Falls der Intermediär an eine Berufsverschwiegenheitspflicht gebunden ist (wie etwa Wirtschaftsprüfer, Steuerberater), geht die Meldepflicht auf den Nutzer der Steuergestaltung in dem Umfang über, in dem der Intermediär verschwiegenheitsverpflichtet ist, und zwar von dem Tag an, an dem der Intermediär ihm diesen Umstand schriftlich mitgeteilt hat. Dies gilt nur, wenn es in Bezug auf die Steuergestaltung keinen weiteren Intermediär gibt, der an keine Verschwiegenheit gebunden ist.

Die Verstöße gegen die durch die Gesetzesnovellierung vorgesehenen Pflichten können mit einem Bußgeld von bis zu 500 TCZK geahndet werden.

UMSETZUNG DER DAC 6 RICHTLINIE

Kennzeichen von grenzüberschreitenden Gestaltungen, die auf Steuermisbrauch hindeuten

Kennzeichen in Verbindung mit dem Main-Benefit-Test

Anm.: Ein Kennzeichen gilt nur dann als verwirklicht, wenn der Main-Benefit-Test erfolgt ist. Vereinfachend gesagt – falls die Gestaltung einen Steuervorteil eben darum auslöst, weil dadurch das zu beurteilende Kennzeichen verwirklicht wird und falls diese Gestaltung das Kennzeichen nicht verwirklicht hätte, hätte dies zu keinem Steuervorteil geführt, ist der Main-Benefit-Test erfüllt.

Kennzeichen der Vertraulichkeit(-sklausel)

Eine Gestaltung, deren Erfolg bei der Erlangung eines steuerlichen Vorteils sich darauf stützt, dass die Gestaltung nicht öffentlich bekannt ist, deutet darauf hin, dass sie unbekannte Gesetzeslücken/Fehler des Steuersystems ausnutzt. Wäre sie öffentlich bekannt, würde die zuständige Finanzverwaltung Schritte einleiten, um diese Fehler zu beheben.

Kennzeichen des Erfolgshonorars

Eine Gestaltung, deren „Erfolg“ bei der Erlangung eines steuerlichen Vorteils davon abhängt, ob sie dem Intermediär für die Umsetzung der Gestaltung einen Teil des erreichbaren steuerlichen Vorteils einbringt, deutet darauf hin, dass der Intermediär eine unbekannte Gesetzeslücke aufgedeckt hat, für die der Nutzer bereit ist, einen erheblich höheren Preis zu bezahlen, weil diese Information auf dem Markt nicht erhältlich und nicht verfügbar ist (wäre sie bekannt, würde die Vergütung / das Honorar nicht von der Höhe des dadurch erwirtschafteten steuerlichen Vorteils abhängen und der Nutzer würde an die Informationen auf dem Markt billiger gelangen).

Kennzeichen der Standardisierung

Öffentlich angebotene Gestaltungen, die für die Nutzung bereitstehen, ohne dass sie einer wesentlichen individuellen Anpassung bedürften (wie etwa „eingebettete Software“), mit denen steuerliche Vorteile erlangt werden können, deuten darauf hin, dass eine Schwäche des Steuersystems aufgedeckt wurde.

Kennzeichen ohne Main-Benefit-Test

Kennzeichen in Verbindung mit der Steuerbegünstigung bei abzugsfähigen Zahlungen

- ▷ Der Empfänger unterliegt der Besteuerung in keinem Staat.
- ▷ Der Empfänger unterliegt der Besteuerung in dem Staat, der durch OECD und EU als nicht kooperierend ausgewertet wurde.

Kennzeichen der unterschiedlichen Bewertung

Bei grenzüberschreitenden Übertragungen von Vermögensgegenständen können unterschiedliche Bewertungen der Gegenleistungen für diese Vermögenswerte erfolgen, was Gewinne verlagern kann.

Kennzeichen von mehrfachen Abschreibungen

Ein künstlicher Anstieg von Aufwendungen, indem in mehreren Steuergebieten für denselben Vermögenswert Absetzungen für Abnutzungen in Anspruch genommen werden.



UMSETZUNG DER DAC 6 RICHTLINIE

Kennzeichen der Verlustnutzung

Erwerb eines laufenden verlustbringenden Unternehmens, die Beendigung dessen Tätigkeit und die Nutzung der Verluste zur Verminderung der eigenen Steuerbelastung, wobei dieser Erwerb sich logisch nicht anders erklären lässt, als dass man die Erlangung eines steuerlichen Vorteils sucht (Verlagerung von Verlusten ins Ausland, Beschleunigung der Verrechnung dieser Verluste).

Kennzeichen der Umwandlung von Einkünften

Vermeidung von Steuerpflichten, indem eine Gattung von Einkünften in eine andere mit dem Ziel umgewandelt wird, dass ein Steuervorteil erlangt wird (niedrigere Besteuerung von Einkünften/Steuerbefreiung).

Kennzeichen der zirkulären Vermögensverschiebungen („round tripping“)

Eine konstruierte Gestaltung, deren Ergebnis eine geschlossene zirkuläre Kette von Transaktionen ist, die ohne eigenen wirtschaftlichen Gehalt zu einer zirkulären Vermögensverschiebung genutzt werden, und dies insbesondere unter Einbeziehung zwischen geschalteter Unternehmen, die keine wesentliche wirtschaftliche Haupttätigkeit ausüben oder Transaktionen, die sich gegenseitig aufheben, ausgleichen u.dgl.

Kennzeichen der Steuerbegünstigung bei abzugsfähigen Zahlungen

- ▷ Der Empfänger nutzt die vollständige Freistellung von der Steuer in dem Staat aus, in dem er der Besteuerung unterliegt.
- ▷ Der Empfänger ist in dem Staat unbeschränkt steuerpflichtig, der keine Körperschaftsteuer erhebt oder der den Körperschaftsteuersatz von Null oder nahe Null erhebt.
- ▷ Der Empfänger nutzt die Vorteile aus der Unterwerfung unter eine steuerliche Präferenzregelung in dem Staat aus, in dem er der Besteuerung unterliegt.

Kennzeichen einer mehrfachen Befreiung von der Doppelbesteuerung

Anwendung der Vermeidung der Doppelbesteuerung in mehreren Staaten, was im Endeffekt zur doppelten Nichtbesteuerung führt.

Kennzeichen in Verbindung mit dem automatischen Informationsaustausch und den wirtschaftlichen Eigentümern – Umgehung des Gemeinsamen Meldestandards

Gestaltung mit dem Ziel, die Meldepflicht bezüglich der Finanzkonten zu umgehen.

Kennzeichen in Verbindung mit dem automatischen Informationsaustausch und den wirtschaftlichen Eigentümern – Verschleierung der wirtschaftlichen Eigentümer

Gestaltung einer intransparenten rechtlichen Kette oder einer intransparenten Kette von wirtschaftlichen Eigentümern.

Kennzeichen hinsichtlich der Verrechnungspreisgestaltung - Gestaltung, die unilaterale Safe-Harbour-Regeln nutzt

Ein Steuerpflichtiger nutzt in einem Staat unilateral aufgestellte Regeln aus, die die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes in Verbindung mit Verrechnungspreisen vereinfachen und von den im Bereich der Verrechnungspreisgestaltung allgemein geltenden Grundsätzen abweichen. Ergebnis ist die Erlangung eines Steuervorteils oder gar die doppelte Nichtbesteuerung von Einkünften.



UMSETZUNG DER DAC 6 RICHTLINIE

Kennzeichen hinsichtlich der Verrechnungspreisgestaltung - Übertragung von schwer zu bewertenden immateriellen Werten oder den damit einhergehenden Rechten

Vermeidung von Steuerpflichten, indem verbundene Unternehmen schwer zu bewertende immaterielle Werte (wie etwa Derivate) übertragen, wodurch deren Überwertung, der Anstieg der Aufwendungen auf Seiten des Empfängers erfolgen und infolgedessen ein Steuervorteil entstehen kann.

Kennzeichen hinsichtlich der Verrechnungspreisgestaltung - gruppeninterne grenzüberschreitende Verlagerung von Funktionen, Risiken oder Werten

Vermeidung von Steuerpflichten, indem die Struktur der betroffenen Unternehmensgruppe hinsichtlich der Funktionen/Risiken/Vermögenswerte verlagert/geändert wird, wobei der erwartete jährliche Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT) des/der Übertragenden über einen Zeitraum von drei Jahren nach der Übertragung weniger als 50 % des jährlichen EBIT des/der Übertragenden beträgt, der erwartet worden wäre, wenn die Übertragung/Verlagerung nicht stattgefunden hätte.



Barbora Kratochvílová
Steuerberaterin
barbora.kratochvilova@LTApartners.com

LTA ist ein modernes Beratungsbüro, das integrierte Rechts-, Steuer-, Rechnungslegungs- und Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen erbringt.

Die Grundprinzipien unserer Arbeit sind Fachkenntnisse, Professionalität, ein individueller Ansatz und Offenheit in Fragen des Honorars.

A member of



LTA ist ein Mitglied des internationalen Netzwerks MGI Worldwide, das zu den 20 größten Netzwerken von Steuer-, Wirtschaftsprüfung-, Buchhaltung- und Beratungsfirmen gehört. MGI Worldwide stellt über 5 000 Fachleute in mehr als 260 Büros weltweit. Mittels unserer Partner in MGI Worldwide stellen wir eine qualifizierte Beratung im Ausland und die Umsetzung der grenzüberschreitenden Transaktionen sicher.

LTA

Anglická 140/20
120 00 Praha 2
Tschechische Republik
T. +420 246 089 010
F. +420 246 089 012
LTA@LTApartners.com
www.LTApartners.com